

Rüge

Hiermit werden sämtliche, das Verhalten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht betreffende Vorgänge im Verfahren vor der Hauptverhandlung gerügt. Diese Rüge ist – noch - kein Befangenheitsantrag, obwohl aus den bisherigen Vorgängen der Eindruck entstehen könnte, dass hier nicht objektiv vorgegangen wurde. Nach dem StPO-Kommentar Meyer Goßner zum §25 StPO ist bei Randnummer 8 folgendes zum Zeitpunkt der Ablehnung eines Richters zu lesen: „Es darf zugewartet werden, ob sich der erste Eindruck einer möglichen Befangenheit im Laufe einer Hauptverhandlung durch das weitere Verhalten des Richters verfestigt (München, NJW 07, 449)“ Genau dies erklärt weshalb zum jetzigen Zeitpunkt „nur“ eine Rüge vorgetragen wird. Der Verteidigung geht es eben nicht um Verfahrensverzögerung, sondern um das Grundrecht eines fairen Verfahrens. Sollte es in der Hauptverhandlung weitere Vorkommnisse geben, die an die Unvoreingenommenheit des vorsitzenden Richters zweifeln lassen, ist mit einem Befangenheitsantrag seitens der Verteidigung zu rechnen.

Folgende Vorkommnisse werden gerügt.

1) Das durch das Amtsgericht gedeckte schlampige Ermittlungsverhalten von Polizei und Staatsanwaltschaft

Die Ermittlungsakte umfasst weit über 500 Seiten. Es wurde seitens der Ermittlungsbehörden akribisch versucht, zum Straftat katalog des §129a StGB (terroristische Vereinigung) eine Störung öffentlicher Betriebe und einen gefährlichen Eingriff in den Bahnverkehr zu konstruieren. Mit dieser Begründung wurde noch am Tag bei der Angeklagten L. die Beschlagnahme sämtlicher Gegenstände wie ein Handy oder ein Funkgerät richterlich bestätigt – obwohl nach Aktenlage schon klar war, dass Frau L. in einem Baum weit außerhalb der Bahnanlage kletterte und weder sie noch die anderen KlettererInnen auf den Schienen festgestellt wurden und damit von vorne herein hätte klar sein müssen, dass die genannten Straftaten nicht in Frage kamen.

Die Ermittlungen liefen ausschließlich zur Belastung, bereits bei den polizeilichen Vernehmungen variierten die vorgeworfenen Straftaten, einziges Ziel war wohl eine Verfolgung der DemonstrantInnen, egal nach welchen Paragrafen. Die Polizei konstruierte die wildesten Geschichten, in der Aussage von Herrn Grimmeißer heißt es auf Seite 224 der Akte beispielsweise „Die Rucksäcke bei den Kletterinnen waren, da ausgebeult, immer noch mit weiteren unbekanntem Gegenständen gefüllt.“ Assoziiert wird das mit möglicherweise gefährlichen Gegenständen oder Farbbehältern, die Aussage hätte anders geklungen, wäre es um Trinkflaschen oder ähnliches gegangen, aber nein, es ging darum die Angeklagten als gefährlich hinzustellen. Da reiht sich auch eine im Nachhinein als rechtswidrig festgestellte erkennungsdienstliche Behandlung (das erzwungene Abnehmen von Fingerabdrücken, Fotos usw) gegen eine der beteiligten Aktivistinnen ein – Behandlung, die mit gefährlichen Verbrechen assoziiert wird, genau darum ging es.

Den Zeugen wurden bei den „Nachermittlungen“ zur angeblichen Sachbeschädigung Fragebögen zum Ausfüllen geschickt, statt diese zu vernehmen. Es ist für die Zeuginnen und Zeugen somit einfacher, ihre Aussagen abzustimmen. Dass dies geschah ist allein schon an den Wortwahl der Zeugen in der Akte festzustellen. Umstände wie beispielsweise die zeitliche Nähe zum schrecklichen GAU von Fukushima oder auch die immer wiederkehrenden Gefahrguttransportunfällen (darunter mehrere Entgleisungen von CASTOR-Zügen in letzter Zeit) finden in den über 500 Seiten Akte keine einzige Erwähnung, obwohl solche Umstände zumindest im Rahmen des §46 StGB, aber auch schon bei der Prüfung ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, eine wesentliche Rolle spielen. Bei Gefahrguttransporten werden Sicherheitsvorgaben ignoriert, der Protest gegen diese Transporte wird personengefährdend von der

Polizei beendet, vor Gericht stehen aber am Ende ein paar Farbkleckse. Was wohl die Menschen in hunderttausend Jahren dazu sagen würden, wenn sie schon längst kein sauberes Trink- und Meerwasser mehr kennen?

Einseitige Ermittlungen zur Belastung gegen die Angeklagten widersprechen eindeutig dem Grundsatz eines fairen Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft, unter Federführung von OstA Streitberger verletzt eindeutig ihre Pflichten:

Aus dem GVG:

10. Titel die Staatsanwaltschaft

Vorbemerkungen Punkt 3 : die Staatsanwaltschaft ist nicht Partei. Sie ermittelt zu Belastung und Entlastung.

oder

§ 127 RiStBV zur den Pflichten des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass das Gesetz beachtet wird. Er sorgt durch geeignete Anträge, Fragen oder Anregungen dafür, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) bedeutsam sein können.

Wie voreingenommen und einseitig die Ermittlungen gelaufen sind, zeigt sich auch in der Behandlung der Strafanzeige des Angeklagten N.. Die Anzeige von Herrn N. richtete sich gegen die verummten SEK Beamten, die ihn am Tattag aus einem Baum herunter holten und dabei das Leben des Aktivisten gefährdeten und Klettermaterial willkürlich beschädigten.

OStA Streiberger stellte das Strafverfahren gegen die eingesetzten SEK-Beamten ein und erklärte und rechtfertigte die Gefährdung des Aktivisten durch die Beamten sowie die Sachbeschädigung am Klettermaterial mit folgender Wortwahl: „Abseilen des Anzeigerstatters sowie erforderliche Beschädigung der Seilrüstung des Anzeigerstatters“ oder „erforderlich, geeignet und das mildeste Mittel“. Das Ziel war dabei allein den unliebsamen Protestler – nach 12 Stunden – aus dem Baum zu entfernen. In dem Beschluss heißt es wie folgt: „Im Zuge der Gefahrenabwehr bzw. der Durchsetzung des Versammlungsgesetzes“. Dabei wird nicht beschrieben, welche Gefahr den von den KletteraktivistInnen nach Durchfahrt des Castors ausgegangen wäre – vermutlich weil es einfach keine gab.

Der Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens wird dadurch verstärkt, dass das Gericht vor der Verhandlung schriftlich gestellte Anträge der Verteidigung auf Ladung von Zeugen einfach ignoriert hat. Die Angeklagte L. stellte beispielsweise bereits am 28.1.2014 einen Antrag, der bis zu Beginn der Hauptverhandlung nicht beschieden wurde. Der Antrag bezog sich auf die dürftige Beweislage, auf die die Anklage sich stützt. Der CASTOR-Zug soll mit Farbe beschädigt worden sein. Doch es sind in der Akte weder zu den Eigenschaften der angeblichen „Farbe“ noch zu der Höhe des angeblichen Schadens am CASTOR-Zug Informationen zu finden.

Der Antrag der Angeklagten L. vom 28.1.2014 hatte folgendem Wortlaut.

„Zur Hauptverhandlung beantrage ich die Ladung von

Hughes Blachère, zu Laden über AREVA / TN International

1, rue des Hérons
F – 78180 Montigny-le-Bretonneux
Fax: 0033 134965450
(Blatt 349 der Akte)

Die Ladung von Hughes Blachère ist erforderlich, weil dieser als Verantwortlicher vom AREVA-Konzern den Strafantrag gegen die Angeklagte L. unterschrieben hat.

Da seine aktenkundige Ausführungen in den Akten sehr dürftig sind, soll er zum von ihm angezeigten „Schaden“ intensiv befragt werden. Aus Sicht der Verteidigung sind etliche Klärungen, die nur durch Vernehmung des Zeugens möglich sind, notwendig. Er soll unter anderem zur genauen Schadenshöhe und zu den Eigenschaften der angeblichen „Sachbeschädigung“ (Typ von „Farbe“) befragt werden.“

Hinzuzufügen ist, dass ausgerechnet Hughes Blachère als Direktor der Urananreicherungsanlage des Areva-Konzerns im Französischen Tricastin Verantwortung für einen Verunreinigungsskandal am 8. Juli 2008 trug. Ein Leck führte damals beim Wasserrückhaltesystem eines Beckens vom Socrati-Werk in Tricastin zur Freisetzung von über 74 kg Uran in angrenzende Bäche und Flüsse. Hughes Blachère erklärte damals die Gefahren für vollkommen unbedeutend und spielte diese bei seinen diversen öffentlichen Auftritte herunter. Dem war aber nicht so. Die EinwohnerInnen in der Gegend durften wegen der Verseuchung des Wassers kein Leitungswasser mehr trinken, baden wurde in der Region auch verboten. Die Folgen dieses Unfalls sind bis heute noch zu spüren. Die Firma Areva-Socrati wurde schließlich durch den französischen Bundesgerichtshof zu einer hohen Schadenersatzzahlung verurteilt (ca. eine halbe Million Euro). Es ist nicht auszuschließen, dass die Firma AREVA in Person von Hughes Blachère nicht wegen des angeblichen Schadens, der einen Milliardenkonzern nicht weiter stören dürfte, Strafantrag gestellt hat, sondern aus Rache, wegen der politischen Wirkung, die die angezeigte Handlung an sich hat. Sie zeigt die Verletzbarkeit und Angreifbarkeit von Atomtransporten, gerade wenn der AREVA-Boss uns eine Beruhigungsspielle „Alles wird gut“ verpassen will. Das spricht gegen die Interessen des Konzerns – genauso wie Vereine, die gegen den Konzern klagen. AtomkraftgegnerInnen sind das Feindbild von Hughes Blachère. Dafür spricht auch, dass Hughes Blachère zwar – laut Akte - behauptet, seine Firma hätte einen Schaden beseitigt, sämtliche Fragen zur angeblichen Sachbeschädigung konnte er jedoch nicht beantworten. Weder kann/will er eine Schadenshöhe nennen, noch Angaben zu den Eigenschaften der Farbe machen, zum Beispiel ob diese sich einfach hätte abwischen lassen, ob dies überhaupt versucht wurde. Die in der Anklageschrift genannte „Lackfarbe“ ist eine Erfindung des Oberstaatsanwalts. Nirgendwo sind in der Akte Angaben und Ermittlungen zu den Eigenschaften der „Farbe“ zu finden.

Damit ist insbesondere nicht klar, ob überhaupt eine Sachbeschädigung vorlag. Trotzdem hat die Staatsanwaltschaft nicht weiter ermittelt, sondern Anklage erhoben - ob sie das auch gegen Areva gemacht hätte, wenn beim Castor-Transport was schief gegangen wäre?

Daran sieht man, welche politische Dimension das heutige Strafverfahren an sich hat, eine Tatsache die in den Ermittlungsakten keinen Eingang fand... Obwohl sie in der Rechtsgüterabwägung zu berücksichtigen wäre. Dafür interessiert sich das Gericht aber bislang nicht.

2) Versuche von Staatsanwaltschaft und Gericht, die Verteidigung zu behindern

Es ist zunächst zu rügen, dass das Gericht trotz durch die Verteidigung rechtzeitig gestellter Antrag auf Akteneinsicht nicht in der Lage war, die Akte den Verteidigern rechtzeitig zu schicken. Der Verteidiger der Angeklagten L. RA Tronje Döhmer bekam die Akte vor dem Hauptverhandlungstermin nicht. Eine angemessene Vorbereitung in Absprache mit seiner Mandantin vor dem HV-Termin wurde durch das Verhalten des Gerichtes unmöglich gemacht! Und

dies bei einer Akte, die über 500 Seiten umfasst!

Hinzu kommt, dass Staatsanwaltschaft und Gericht mit vereinten Kräften versuchten, den bisherigen Wahlverteidiger der Angeklagten L., Herrn B. mit den absurdesten Begründungen aus dem Verfahren auszuschließen.

Dies begann mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Widerruf der Genehmigung des Verteidigers, mit der Begründung, es sei bei seiner Begründung ein Fehler unterlaufen. Die Angeklagte L. nahm hierzu am 30.7.2013 eindeutig Stellung:

Die Stellungnahme von Oberstaatsanwalt Streiberger habe ich heute zur Kenntnis genommen. Ich bin fassungslos und möchte darauf wie folgt erwidern:

Es ist geradezu absurd, die Rücknahme der Genehmigung eines nach §138II StPO zugelassenen Verteidigers mit der Begründung, er sei kein Rechtsanwalt, kein Verteidiger nach §138I, 139 und 142. Abs.2 StPO, zu beantragen. Die Aussage von Oberstaatsanwalt Streiberger, die Zulassung des Herrn B. sei irrtümlich erfolgt, entbehrt jeglicher Logik.

Denn der §138II StPO ist ausgerechnet dafür da, dass Nicht-RechtsanwältInnen als VerteidigerIn im Einzelfall zugelassen werden können, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung für eine Genehmigung nach §138II StPO ist ausgerechnet, dass man die Voraussetzungen von §138I nicht erfüllt weil man kein Rechtsanwalt ist!

Herr Jörg B. erfüllt die Voraussetzung von §138II StPO. Dies wurde zur Zeit seiner Genehmigung als Verteidiger durch den Bereitschaftsrichter ordentlich u.a. durch Befragen des Herrn B.s geprüft, die Staatsanwaltschaft stimmte der Genehmigung zu.

Oberstaatsanwalt Streiberger weiß ganz genau darüber Bescheid, dass Herr B. nach §138II StPO genehmigt wurde, denn es ist aktenkundig, dass Herr B. als Verteidiger (es ist da nie die Rede von einem „Rechtsanwalt“) an der nicht-öffentlichen Sitzung vom 26.11.2011 teilgenommen. Zu einer solchen Sitzung wird die Öffentlichkeit nicht zugelassen, anders als als Verteidiger nach §138II StPO hätte Herr B. nicht rein kommen dürfen. Die Beschuldigte hatte kurz zuvor seine Zulassung. Ohne einen solchen Antrag hätte Herr B. den Saal nicht betreten dürfen.

[...]

Nach Art. 6. EMRK darf ich bis zu drei VerteidigerInnen haben. Mit RA Döhmer und Herrn B. sind es 2 Verteidiger.

Aus diesem Grund ist der Antrag der Staatsanwaltschaft als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Das Schreiben von Oberstaatsanwalt Streiberger veranlasst mich dazu, seinen Austausch zu beantragen.

Es darf nicht sein, dass das Verfahren mit einem Anklagevertreter geführt wird, der nicht in der Lage ist, zwei Gesetzparagrafen, nämlich den §138I und §138II StPO, auseinander zu halten! Es stellt sich die Frage ob Herr Streiberger für sein Amt überhaupt geeignet ist.

Herr Oberstaatsanwalt macht außerdem Behauptungen ins Blaue hinein (zur juristischen Qualifikation des r Begstedt zum Beispiel): Dieses Verhalten ist äußerst unprofessionell und zeugt einer gewissen Befangenheit gegen meine Person und Herrn B..

*Aus diesen Gründen beantrage ich den Austausch des Staatsanwaltes in diesem Verfahren.
Das Verfahren soll der Zuständigkeit von Oberstaatsanwalt Streiberger entzogen werden.*

Der Antrag auf Austausch des Staatsanwalts wurde vom Gericht ignoriert. Obwohl zahlreiche Gründe dafür sprechen, wie die Angeklagte L. es darlegte. OstA Streitberger verletzt durch einseitige Ermittlungen und die Ausblendung von - die Umständen betreffenden - Tatsachen seine Pflichten.

Dieser Antrag wird hier ausdrücklich wiederholt! Es wird ein Gerichtsbeschluss beantragt!

Nachdem der Oberstaatsanwalt mit seinem ersten Antrag auf Rücknahme der Genehmigung für meinen Wahlverteidiger scheiterte, startet er den nächsten Anlauf. Er argumentierte dieses Mal mit der politischen Gesinnung des Verteidigers, die nicht im Sinne der Rechtspflege sei. Der Amtsrichter verfasste daraufhin ein Gesinnungsbeschluss und schloss den Verteidiger wegen dessen politischer Haltung aus. Sowohl die Angeklagte L. als auch der Verteidiger B. legten Beschwerde ein. Das Landgericht hob den Beschluss vom Amtsgericht auf. Die fehlerhafte Entscheidung des Amtsrichters ist durchaus dazu geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters zu wecken!

Der Grundsatz eines fairen Verfahrens wurde bereits von Beginn an immer wieder verletzt, der Illusion, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte objektiv seien, mal wieder die Grundlage entzogen. Unter diesen Umständen verzichten die Angeklagten auf eine Aussage zur Sache. Für Ihren Standpunkt scheint sich das Gericht nicht zu interessieren.